

## **„BESONDERE BUCHUNGSBEDINGUNGEN INFEKTIONSSCHUTZ“**

**(STAND: JUNI 2020)**

Die Verantwortung für die Veranstaltung trägt ausschließlich der Veranstalter (Mieter) selbst. Er stellt u. a. sicher, dass nur zulässige Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten stattfinden, die geltenden staatlichen und länderspezifischen Infektionsschutzregelungen und die maximale Nutzungskapazität (Personenanzahl) eingehalten werden.

Es gelten besondere „Storno“-/Rücktrittsregelungen für die Absage der Veranstaltung aus Infektionsschutz-Gründen (bspw. Corona-Pandemie). Bei infektionsschutzbedingter Absage von Veranstaltungen wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 100 EUR zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Es liegt kein infektionsschutzbedingter Rücktrittsgrund vor, wenn die rechtlichen Infektionsschutz-Rahmenbedingungen (Verordnungen etc.) zum Rücktrittszeitpunkt unverändert gegenüber dem Zeitpunkt der Buchung vorliegen.

Die Erfassung, Speicherung und Aufbewahrung von Teilnehmerdaten inklusive der an der Veranstaltung beteiligten Beschäftigten des Veranstalters obliegt dem Veranstalter (Mieter).

Sofern gesetzliche Bestimmungen im Einzelfall spezieller sind, sind diese selbstverständlich vorrangig.